



Positionspapier der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V. in Bezug auf das Recht auf Wohnung

Wer wir sind

Die Selbstvertretung wohnungsloser Menschen hat sich im Verlauf der Wohnungslosentreffen in Freistatt und Herzogsägmühle 2019 als Verein zusammengeschlossen, um die Interessen von obdachlosen, wohnungslosen und ehemals wohnungslosen Menschen in Deutschland zu vertreten. Wir fördern die Selbstorganisation, Selbstvertretung und Selbsthilfe wohnungsloser, von Wohnungslosigkeit bedrohter und ehemals wohnungsloser Menschen. Wir setzen uns für die Verbesserung konkreter Lebenssituationen von wohnungslosen, ehemals wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen ein.

1 Standards für Obdachlosenunterkünfte

Ausgangslage

Wenn ein Mensch seine Wohnung verliert, nicht das Geld hat für ein Hotelzimmer und auch nicht bei Familie, Freunde und Bekannten unterkommen kann, steht er buchstäblich auf der Straße. Rechtlich muss er nicht auf der Straße stehen, denn laut den Polizei-, Sicherheits- und Ordnungsgesetzen stellt die unfreiwillige Obdachlosigkeit eine „Beeinträchtigung des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit“ dar.

In dem Fall muss die Kommune, in der er Obdachlos geworden ist oder sich aufhält, eine Unterkunft stellen, die „Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und die insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht“.

Praktisch bedeutet das, dass es sich auch um ein acht- oder zwölfbetten Zimmer handeln kann. Der Obdachlose muss die Unterkunft akzeptieren, die ihm die Gemeinde anbietet, lehnt er sie ab, wechselt er in die freiwillige Obdachlosigkeit und verliert das Recht auf eine Unterbringung.

Was bedeutet das für die betroffenen Menschen?

Sie fühlen sich ausgeliefert, erleben eine absolute Hilflosigkeit. Das Fehlen der Privatsphäre wird als würdelos erlebt. Das Ankommen im Obdach erleben sie als erheblichen sozialen Abstieg, was das Selbstwertgefühl zerstört. Durch das Leben im Obdach werden die Menschen stigmatisiert, isoliert und empfinden sich nicht mehr als Teil der Gesellschaft. Sie fühlen sich schutzlos und nicht selten führt das zu Melancholie, Depressionen und Suizidgefahr.

Unsere Forderungen

- Sicherung der Privatsphäre durch Einzelzimmerunterbringung (abschließbar)
- Unterkunft, die 24/7 zur Verfügung steht
- Mindeststandard: Kühlschrank, Koch- und Waschgelegenheit
- Möglichkeiten zur digitalen Teilhabe/ Beantragung von Leistungen
- Unterkünfte in zentraler Lage, kommunale Infrastruktur muss (fußläufig) erreichbar sein
- bei einer Umsetzung in eine andere Unterkunft müssen hohe Ansprüche an eine ermessensfehlerfreie Entscheidung gestellt werden.





II Beschaffung von Wohnraum

Ausgangslage

Die Erfahrung zeigt, dass wohnungslose Menschen extreme Schwierigkeiten haben, sich am Markt Wohnraum zu beschaffen. Wenn jemand einmal wohnungslos war, behält er, warum auch immer, ein Stigma.

Die Voraussetzungen um eine Wohnung zu finden, sind meist denkbar schlecht. Der Wohnraum muss bei Bezug von Sozialleistungen innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen, die Vermieter erwarten eine SCHUFA-Auskunft ohne negativen Eintrag und legen Wert auf eine Mietmischung, die wenig Konflikte im Haus erwarten lässt.

Es ist für wohnungslose Menschen frustrierend, wenn in Kommunen Leerstand besteht und sie selbst keinen Wohnraum erlangen können.

Unsere Forderungen

- Es muss ein verbindliches Leerstandskataster in allen Kommunen angelegt werden.
- Wohnraum, der länger als zwei Monate unbegründet leer steht, muss von Kommunen beschlagnahmt werden können, um obdachlose Menschen mit Wohnraum zu versorgen.
- Wenn es keinen wichtigen Grund gibt, der gegen die Vermietung der beschlagnahmten Wohnung an die zugewiesene obdachlose Person spricht, muss der Vermieter verpflichtet werden, einen Mietvertrag abzuschließen.
- Längerfristiger unbegründeter Leerstand muss mit Geldstrafen geahndet werden.
- Bei geförderten Wohnungsbau muss ein angemessenes Kontingent an Wohnraum an wohnungslose Menschen vergeben werden.

III Beratung

Ausgangslage

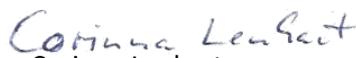
Menschen geraten oft in die ausweglose Situation der Obdachlosigkeit, weil sie ihre sozialen Rechte nicht kennen und keine geeignete Beratung erfolgt. Wer seine Rechte nicht kennt, kann diese nicht durchsetzen.

Unsere Forderung

- Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden und der Polizei, so dass diese in der Lage sind, eine qualifizierte Verweisberatung in möglicherweise notwendige Hilfen zu erbringen. Der obdachlose Mensch soll im Erstkontakt einen Überblick über seine rechtlichen und sozialen Möglichkeiten erhalten.

Für den Vorstand der Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V.


Uwe Eger


Corinna Lenhart


Lutz Schmidt

Art. 14 GG

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art 13 GG

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Stand Feb 2024

